



Abschrift

**Amtsgericht Biberach**  
Alter Postplatz 4 88400 Biberach  
Postanschrift: Postfach 1256  
88362 Biberach  
Telefon: 07351/590 Fax: 59529

7 C 602/09

**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In Sachen

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

wegen Schadenersatz aus Energielieferung

hat das Amtsgericht Biberach  
durch Direktorin des Amtsgerichts Wiggenhauser im schriftlichen  
Verfahren gemäß § 495 a ZPO nach Lage der Akten am 23.9.09  
für Recht erkannt:

)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 73,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.07.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits sind gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Entscheidungsgründe:**

(Ohne Tatbestand gem. §§ 313 a, 495 a ZPO)

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 280 I BGB wegen Verletzung von Pflichten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Gasliefervertrag. Die Beklagte hat vertraglich die Pflicht übernommen, den Vertrag des Klägers mit dem bisherigen Erdgasversorger zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Dies ist zwischen den Parteien unstrittig und ergibt sich auch aus der e-Mail der Beklagten vom 21.11.2008. Der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt war objektiv zum 31.12.2008. Dies hat der tatsächliche Ablauf bestätigt. Die Beklagte hat die Kündigung zu diesem nächstmöglichen Termin entgegen der von ihr übernommenen Verpflichtung nicht durchgeführt. Der kleingedruckte Hinweis im Antragsformular, dass die Bearbeitungszeit mindestens 7 Wochen beträgt, enthebt die Beklagte ihrer Pflicht nicht. Es ist schon völlig unklar, worauf sich diese 7-Wochenfrist überhaupt bezieht. Dass es nicht die Kündigung durch die Beklagte sein kann, hat sie durch ihr eigenes Verhalten bewiesen, indem sie am 02.12.2008 die Kündigung durchführen wollte.
2. Dem Kläger ist jedoch ein hälftiges Mitverschulden anzulasten. Er hat ausdrücklich die Beklagte mit der Kündigung seines Vertrages, der entgegen seines Vorbringens monatlich kündbar war, beauftragt. Er musste damit rechnen, dass eine von ihm selbst vorgenommene Kündigung zu Irritationen und Schwierigkeiten im Ablauf führen könnte, keinerlei Einblick in die Datenverwaltung der beteiligten Unternehmen hatte. Dass die selbst vorgenommene Kündigung zu genau solchen Problemen führte, hat sich in der Folge auch tatsächlich so bestätigt. Der Beklagten oblag insoweit keine ausdrückliche Hinweispflicht, weil sich die drohende Problematik bei dem Vorgehen des Klägers gerade-

zu aufdrängte. Nicht nur beim Wechsel eines Energieversorgers, auch bei jedem anderen denkbaren Vertrag sind Abwicklungsschwierigkeiten vorprogrammiert, wenn Aufträge von einem anderen als dem vertraglich Beauftragten durchgeführt werden, ohne dass der Durchführende die anderen Beteiligten informiert.

3. Das Verschulden beider Parteien hat gleichermaßen zu dem unstreitig entstandenen Mehraufwand von 147,93 € beigetragen, so dass dem Kläger der Aufwand von der Beklagten hälftig auszugleichen ist.
4. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 I BGB. Der Zinsanspruch ergibt sich nicht schon bei Fälligkeit; für einen Verzug der Beklagten hat der Kläger nichts vorgebracht.
5. Wegen der Zuvielforderungen war die Klage abzuweisen.
6. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 I 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Wiggenhauser  
Direktorin des Amtsgerichts